



# **Auszeichnungssatzung**

## ***Tradition & Form***

### **Präambel**

Zur Förderung der Innovation und Weiterentwicklung sowie einer hohen Erzeugnisqualität, zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, zur Unterstützung der Hersteller und zur Fortführung der Traditionspflege der Erzgebirgischen Volkskunst und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs vergibt der Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e. V. – nachfolgend Verband genannt – unter Mitwirkung des Landrats des Erzgebirgskreises, der Erzgebirgssparkasse sowie der Tageszeitung „Freie Presse“ – nachfolgend Preisstifter genannt – seit 1995 jährlich die Auszeichnung "Tradition & Form".

### **§ 1**

#### **Teilnahme**

(1) Jeder Hersteller von Erzeugnissen aus dem Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst und /oder des Erzgebirgischen Holzspielzeugs kann sich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband mit maximal zwei Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen für einen Hauptpreis der Auszeichnung „Tradition & Form“ bewerben. Die Erzeugnisse / Erzeugnisgruppen sollen in den der Antragstellung vorangegangenen zwei Kalenderjahren neuentwickelt oder maßgeblich weiterentwickelt worden sein und müssen sich in Serienproduktion befinden. Die eingereichten Erzeugnisse / Erzeugnisgruppen müssen rechtmängelfrei sein, d. h. insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Einreichung keine Rechte Dritter der Einreichung entgegenstehen. Eine erneute Bewerbung im Zeitraum von zwei Jahren ist in vereinfachter Form möglich, falls keine Auszeichnung erfolgt.

(2) Jeder Hersteller von Erzeugnissen aus dem Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst und /oder des Erzgebirgischen Holzspielzeugs kann sich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband und unabhängig von Absatz 1 im Rahmen der Auszeichnung „Tradition & Form“ um den Preis für „Hervorragende Traditionspflege“ mit einem Erzeugnis oder einer Erzeugnisgruppe bewerben, welche/s seit mindestens drei Jahrzehnten auf dem Markt präsent ist. Dies sollte mit entsprechenden mit einzureichenden Unterlagen belegt werden. Der Hersteller muss auch berechtigt sein diese/s Erzeugnis / Erzeugnisgruppe zu produzieren und zu vertreiben. Falls keine Auszeichnung erfolgt, ist keine erneute Bewerbung in den Folgejahren erforderlich, da dieses Exponat weiter in die Preisvergabe einbezogen wird, falls es nicht ausdrücklich vom Einreicher zurück gezogen wurde.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme sind der fristgemäß in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegende und vollständig ausgefüllte Antrag (s. Anlage 1a bzw. 1b) in Verbindung mit einem Muster des Erzeugnisses / bzw. der Erzeugnisgruppe, sowie einer druckfähigen Abbildung des eingereichten Erzeugnisses in digitaler Form. Aus dem Antrag entsprechend Absatz 1 muss erkennbar sein worin die Neu- bzw. Weiterentwicklung besteht!

(4) Für die Teilnahme an der Auszeichnung ist eine Gebühr von 100 € (netto) je eingereichtes Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe zu entrichten. Für Mitglieder des Verbandes ist diese Gebühr mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

(5) Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Einreicher die Bedingungen der vorliegenden Auszeichnungssatzung an.

## **§ 2**

### **Auszeichnungsjury**

(1) Die Jury besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus ca. zwölf Mitgliedern.

(2) Vom Vorstand des Verbandes werden folgende Jurymitglieder berufen:

- der/die Vorsitzende der Jury
- zwei bis drei Gestalter/in
- zwei bis drei Vertreter/in des Fachhandels und anderer Institutionen
- zwei bis drei Vertreter/in der Mitglieder des Verbandes

Weiter gehören der Jury drei von den jeweiligen Preisstiftern zu benennende Mitglieder an.

Die zu berufenen Mitglieder der Jury sollen sich durch anerkanntes Fachwissen im Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs auszeichnen.

(3) Die zu berufenen Jurymitglieder werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

## **§ 3**

### **Preisvergabe**

(1) Die Preisvergabe der Jury erfolgt in der Regel an einem Tag in nachfolgender Reihenfolge, wobei bereits am Vorabend eine Besichtigung der eingereichten Exponate durch die Jurymitglieder möglich ist:

1. Gemeinsame Beratung der Jury und Sichtung der eingereichten Exponate mit Nominierung für die Hauptpreise bzw. für den Preis für Hervorragende Traditionspflege.
2. Individuelle und anonyme Bewertung jedes einzelnen nominierten Exponate durch alle Jurymitglieder mittels der Bewertungsbögen entsprechend Anlage 2 und 3.
3. Gemeinsame Auswertung der Bewertungsbögen mit Feststellung der Reihenfolge, welche nach den üblichen Rundungsregeln bis auf zwei Kommastellen je Exponat ermittelt wird, für die Hauptpreise und den Preis für Hervorragende Traditionspflege.
4. Beratung der Jury und Abstimmung über die Anzahl der vergebenen Hauptpreise im Rahmen der Vorgabe der Auszeichnungssatzung.
5. Vergabe der Preise des Verbandes und der Preisstifter mit Ausnahme des Publikumspreises nach Beratung der Jury durch den/der Vorsitzenden und die Vertreter der Preisstifter.
6. Vergabe der Sonderpreise durch die Jury

(2) Die Bewertungskriterien mit entsprechender Wichtung sind in den Bewertungsbögen, welche als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Auszeichnungssatzung sind, festgelegt. Neben der Überprüfung der formalen Kriterien sind diese Bewertungskriterien auch die Grundlage für die Nominierung der eingereichten Exponate durch die Jury.

(3) Alle Entscheidungen der Jury, insbesondere die Nominierung, die Feststellung der Reihenfolge der vergebenen Hauptpreise und deren Anzahl sowie die Vergabe der Sonderpreise, müssen mit der Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder getroffen werden, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesend zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Begründung der Entscheidung der Jury ist nur für die ausgezeichneten Exponate öffentlich. Darüber hinaus erfolgen keine öffentliche Stellungnahmen durch einzelne Jurymitglieder oder die Jury insgesamt. Zusätzlich kann auf ausdrücklichen Antrag des Einreichers diesem durch ein zu bestimmendes Jurymitglied die Gründe für eine Nichtnominierung benannt bzw. Hinweise für die gestalterische Optimierung seines eingereichten Exponates ausschließlich im direkten persönlichen Gespräch gegeben werden.

(5) Die Entscheidungen der Jury sind endgültig.

(6) Die Beratung der Jury wird vom Vorsitzenden der Jury bzw. im Verhinderungsfall von einem durch den Vorstandsvorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet. Für den organisatorischen Ablauf der Preisvergabe ist die Geschäftsstelle des Verbandes verantwortlich.

#### **§ 4 Preise**

(1) Die Jury kann jährlich in der Regel bis zu drei Hauptpreise "Tradition und Form" und bis zu zwei Preise für Hervorragende Traditionspflege, wobei bei der Vergabe von zwei Preisen einer aus der Kategorie Erzgebirgisches Holzspielzeug kommen muss, auf Grundlage der eingereichten Anträge vergeben. Jeder dieser Preise ist mit 1.000 € dotiert. Die Preisgelder werden zu gleichen Teilen vom Verband, dem Erzgebirgskreis und der Erzgebirgssparkasse bereit gestellt.

(2) Ein Einreicher kann jeweils nur einen Hauptpreis erhalten.

(3) Der Verband und die Preisstifter können jährlich jeweils einen Preis ihrer Einrichtung, auch unabhängig von den eingereichten Erzeugnissen – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird –, vergeben, welcher mindestens mit 500 € dotiert ist und vom Verband bzw. vom jeweiligen Preisstifter bereitgestellt wird.

(4) Der Preis des Verbandes ist vorzugsweise als Nachwuchspreis, d. h. an Gestalter bzw. Hersteller, welche unter 30 Jahre alt sind oder sich noch in der Ausbildung (Berufsausbildung, Meisterausbildung oder Studium) befinden bzw. diese in den letzten beiden Jahren abgeschlossen haben und sich für einen Hauptpreis bewerben, zu vergeben.

(5) Der Preis der Tageszeitung „Freie Presse“ wird als Publikumspreis aus allen für einen Hauptpreisnominierten Exponate durch die Leser der „Freien Presse“ ausgewählt. Sollte eine Vergabe des Publikumspreises durch die Leser der Freien Presse nicht möglich sein, wird der Publikumspreis in geeigneter anderer Weise durch eine öffentliche Wahl vergeben.

(6) Die Jury kann auf formlosen Antrag eines Jurymitglieds, des Verbandes oder der Preisstifter jährlich insgesamt bis zu zwei Sonderpreise für gestalterisches-kunsthandwerkliches Gesamt-schaffen – auch post mortem – oder für herausragende Beiträge zur Entwicklung der Erzgebirgischen Volkskunst vergeben. Über die Dotierung der Sonderpreise entscheidet die Jury, wobei das Preisgeld in gleicher Weise wie für die Preise im Absatz 1 bereit gestellt wird.

#### **§ 5 Auszeichnung**

(1) Die Auszeichnung erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung durch Überreichung einer vom Vorsitzenden des Verbandes und dem Landrat unterzeichneten Urkunde und des Geldpreises. Auch werden für die ausgezeichneten Exponate Aufsteller zur Verfügung gestellt.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt an den Einreicher. Diesem obliegt es, weitere Mitwirkende, insbesondere den Gestalter, wenn der Einreicher nicht selbst der Gestalter ist, angemessen zu beteiligen.

(3) Das ausgezeichnete Exponat kann während der gesamten Zeit der Herstellung und des Vertriebs mit dem Hinweis auf die Auszeichnung beworben werden, solange es in Gestaltung, Qualität und Fertigung mit dem zur Auszeichnung vorgelegten Exponat weitestgehend identisch ist.

(4) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt waren, kann durch die Jury die Auszeichnung wieder aberkannt werden.

## **§ 6 Publikation**

(1) Durch den Verband erfolgt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen Preisstiftern über den gesamte Verlauf der Auszeichnung, beginnend mit dem Aufruf zur Auszeichnung über die Nominierung bis zur Preisübergabe und Präsentation der Preisträger, eine umfangreiche öffentliche Publikation der Auszeichnung „Tradition & Form“. Dazu werden insbesondere alle Medien und Medienaktivitäten des Verbandes, wie Internetseiten, Endkundenzeitschrift „Die Kunst zum Leben.“, Messeauftritte und Presseinformationen, genutzt.

(2) Alle nominierten Exponate werden neben den Aktivitäten zur Ermittlung des Publikumspreises durch die Tageszeitung „Freie Presse“ auf den Internetseiten des Verbandes präsentiert und in geeigneter Form in der Endkundenzeitschrift „Die Kunst zum Leben.“ vorgestellt.

(3) Die ausgezeichneten Exponate werden auf den Internetseiten des Verbandes, in der Zeitschrift „Die Kunst zum Leben.“ sowie durch entsprechende Presseinformationen ausführlich vorgestellt. Im Rahmen des Messeauftrittes des Verbandes werden die ausgezeichneten Exponate in der Regel zur Leipziger Messe Cadeaux im Herbst präsentiert. Neben der Einbeziehung in weitere Ausstellungen und Präsentation des Verbandes, der Preisstifter sowie Partner des Verbandes sind die ausgezeichneten Exponate auch Bestandteil der ständigen Ausstellung in der Holzspielzeugmacher- und Drechslerschule Seiffen.

## **§ 7 Sonstiges**

(1) Da die ausgezeichneten Exponate beim Verband verbleiben, ist eine teilweise Vergütung der Preisträger nach nachfolgender Regelung möglich: Übersteigt der Wert des beim Verband verbleibenden Exponats die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes, kann der Preisträger den übersteigenden Wert dem Verband in Rechnung stellen. Maßgeblich für den Wert ist der niedrigste Nettolistenpreis für Wiederverkäufer.

(2) Für die vorliegende Auszeichnungssatzung gilt die Salvatorische Klausel. Das heißt insbesondere, ist eine Regelung dieser Auszeichnungssatzung nicht mehr zutreffend oder ungültig, gelten die restlichen Regelungen unverändert weiter. Die nicht mehr zutreffende oder ungültige Regelung ist unverzüglich durch eine zutreffende bzw. gültige Regelung zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Inhalt der Regelung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitwirkung eines Preisstifters nicht mehr möglich ist. Die Auszeichnung wird vom Verband unter Mitwirkung der verbliebenen Preisstifter weitergeführt. Die Leistungen und Aktivitäten des weggefallenen Preisstifters entfallen oder werden durch analoge Leistungen des Verband bzw. der verbliebenen Preisstifter ersetzt.

(3) Die vorliegende Auszeichnungssatzung wurde nach ausführlicher Diskussion mit der Auszeichnungsjury und den Verbandsmitgliedern in Abstimmung mit den Preisstiftern vom Vorstand des Verbandes am 12.3.2015 beschlossen und am 3.3.2016 vom Vorstandsvorstand für die Auszeichnung die Folgejahre übernommen. Durch Beschluss des Vorstandsvorstandes am 19.4.2018 erfolgte nach Empfehlung der Auszeichnungsjury und in Abstimmung mit den Preisstiftern eine Änderung der Auszeichnungssatzung hinsichtlich der Vergabe eines weiteren Preises für Hervorragende Traditionspfleg in der Kategorie Erzgebirgisches Holzspielzeug.

Olbernhau, den 19.4.2018